



Rückweisungsantrag

Version 5

AO / 9. März 2023

GSI 49 2022.RRGR.371 Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GSoK-Mehrheit (Eigenmann)	1. Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7 an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Die kantonale Opferhilfestrategie soll die Ganzheit des Personenkreises, welcher durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), abbilden. Der vorliegende Bericht erfüllt zwar seinen Auftrag aus der Motion 280-2019 Kohli und legt den Fokus auf die weiblichen Gewaltopfer. Dennoch muss eine kantonale Opferhilfestrategie das gesamte Spektrum der Anspruchsberechtigten umfassen. Der Regierungsrat wird beauftragt, nebst dem bestehenden Fokus-Thema eine ganzheitliche IST-Situation, Mission und Vision der Opferhilfe zu präsentieren.	+	
SP-JUSO (Dunning) EVP (Leuenberger)	7. Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 6.3 an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Die kantonale Opferhilfestrategie muss in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs an Opferhilfe und nicht unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität geprüft werden, damit sie mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention und mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) in Einklang steht.		--

Kocher Hirt (SP)	1a.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.1, Stossrichtung II, an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und den Akteuren im Bereich der Opferhilfe (sowohl im engeren als auch im weiteren Sinn) wird weiter verstärkt, u.a. durch die Weiterbildung des Betreuungspersonals in den Asyl- und Kollektivunterkünften hinsichtlich Rechten und Pflichten der Bewohnenden. Dadurch wird das Betreuungspersonal befähigt, die Bewohnenden zu sensibilisieren und auf Opferhilfeberatungsstellen aufmerksam zu machen. Das Thema weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung (FGM/C) wird in der Opferhilfestrategie im Sinne des Ausbaus der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit berücksichtigt.	+	--
GSoK (Eigenmann)	2.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorgesehenen Massnahmen präziser auszuformulieren. Es ist aufzuzeigen, wo bzw. wie trotz der angestrebten Konzentration und Vereinfachung weiterhin dezentrale Beratungszentren betrieben werden können – allenfalls mit digitalen, aber für alle Opfer barrierefreien Zugängen. Es ist ferner aufzuzeigen, mit welchen Synergiegewinnen die Aufwände für einen bedarfsgerechten Opferhilfeschutz und die Umsetzung der Istanbul Konvention gedeckt werden können.	+	
GSoK-Mehrheit (Eigenmann)	3.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3 (Datenerfassung, -austausch) an den Regierungsrat mit folgender Auflage: In der Strategie ist aufzuzeigen, wie der Schutz der hochsensiblen Persönlichkeitsdaten von Opfern von Gewalttaten mit dem bestehenden Datenschutz gemäss Artikel 11 des bundesrechtlichen Opferhilfegesetzes (OHG) garantiert werden kann. Die Strategie soll aufzeigen, wie die konkrete Massnahme A5 sowie das Monitoring in F3 dem Persönlichkeitsschutz der Opfer gerecht wird und vereinbar ist mit dem übergeordneten Bundesrecht.	+	
GSoK-Mehrheit (Eigenmann)	4.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1 an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Es ist im Zusammenhang mit der Opferhilfestrategie auf Sanktionen im Rahmen der Asyl- und Sozialhilfe zu verzichten, sofern diese nicht schon auf Basis der heutigen Rechtsgrundlagen möglich sind und den Zielen der sozialen und beruflichen Integration dienen.	+	

GSoK-Mehrheit (Eigenmann)	5.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A3 (Schutzplätze) an den Regierungsrat mit folgender Auflage: Um die benötigten Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche in separaten Räumlichkeiten mit einer zielgruppengerechten Struktur zur Verfügung zu stellen, soll der Regierungsrat eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und weiteren Kantonen, insbesondere mit Blick auf die Westschweiz, verfolgen.	+
GSoK-Minderheit (Gasser)	6.	Teilweise Rückweisung: Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter Es ist nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die Ziele und die damit verbundenen Massnahmen im Bereich der Prävention und der Täterarbeit nicht zu Lasten der Budgets und Ressourcen zu Gunsten der Opferhilfe geht. Im Interesse steht, welche Schnittstellen sich hierbei zu anderen Direktionen, Gesetzen und Budgets ergeben, und wie diese wirkungs-voll für die Opfer eingesetzt werden können.	+